

Satzung über die Benutzung des Festplatzes der Stadt Schriesheim vom 4. November 1985

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines	§ 6 Entgeltregelung
§ 2 Zweckbestimmung	§ 7 Ordnungswidrigkeiten
§ 3 Benutzung des Festplatzes	§ 8 Inkrafttreten
§ 4 Ordnungsvorschriften	§ 9 Heilungsvorschriften
§ 5 Zuwiderhandlungen	

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 30. Oktober 1985 folgende Satzung über die Benutzung des Festplatzes der Stadt Schriesheim beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Unter Festplatz der Stadt Schriesheim im Sinne dieser Satzung wird folgendes Gelände verstanden:

Im Norden begrenzt durch Steinachstraße
Im Westen begrenzt durch Schönauerstraße
Im Süden begrenzt durch Kanzelbach, Talstraße
Im Osten begrenzt durch Friedrichstraße.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Festplatz der Stadt Schriesheim dient der Veranstaltung des Mathaise-Marktes, des Straßenfestes/Kirchweih-Festes und anderen von der Stadt genehmigten Veranstaltungen.
- (2) Der Festplatz der Stadt Schriesheim dient darüber hinaus der Erholung der Bevölkerung.
- (3) Der Festplatz der Stadt Schriesheim dient dem unentgeltlichen Parken von Personenkraftwagen, Krafträdern, Kleinkrafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Fahrrädern. Das Parken ist ausschließlich auf den hierfür ausgewiesenen Flächen möglich und nur solange, als der Platz nicht für andere Zwecke beansprucht wird.

§ 3 Benutzung des Festplatzes

- (1) Die Nutzung des Festplatzes und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Der Festplatz ist so zu benutzen, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Andere Personen dürfen nicht geschädigt, behindert oder belästigt werden.
- (2) Das städtische Personal kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen treffen. Den Anordnungen des städtischen Personals ist Folge zu leisten.

§ 4 Ordnungsvorschriften

Auf dem Festplatz ist es insbesondere nicht gestattet

- (1) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen;
- (2) die Anlage durch Abfälle zu verunreinigen und Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- (3) Blumen, Zweige und Früchte abubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken;
- (4) mit anderen Kraftfahrzeugen, als den im § 2 Abs. 3 genannten zu parken;
- (5) mit Personenkraftwagen, Krafträdern, Kleinkrafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Fahrrädern außerhalb der ausgewiesenen Flächen zu parken;
- (6) zu campieren;
- (7) Materialien aller Art zu lagern;
- (8) Baumaschinen aller Art abzustellen;
- (9) Güter umzuladen.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Die Stadt Schriesheim kann Anordnungen zur Beseitigung von Verstößen und Beschädigungen insbesondere gegen die §§ 2, 3 und 4 im Einzelfall treffen.
- (2) Für die Vollstreckung der Anordnungen der Stadt wird das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend angewandt.

§ 6 Entgeltregelung

Die Entgeltregelung für das Benutzen des Festplatzes durch Schausteller und andere Gewerbetreibende erfolgt privatrechtlich zwischen der Stadt und dem jeweiligen Benutzer.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GO handelt, wer den Festplatz vorsätzlich oder fahrlässig zu anderen Zwecken als den in § 2 genannten benutzt, insbesondere wer
 1. Auf dem Festplatz andere Kraftfahrzeuge als die in § 2 Abs. 3 genannten parkt
 2. auf dem Festplatz mit Personenkraftwagen, Krafträdern, Kleinkrafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Fahrrädern außerhalb der ausgewiesenen Flächen parkt
 3. auf dem Festplatz campiert
 4. auf dem Festplatz Materialien aller Art lagert
 5. auf dem Festplatz Baumaschinen aller Art abstellt

6. auf dem Festplatz Güter umlädt
 7. auf dem Festplatz den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt
 8. auf dem Festplatz Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder sonst beschädigt
 9. den Festplatz durch Abfälle verunreinigt und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt oder entfernt
 10. auf dem Festplatz Blumen, Zweige und Früchte abbricht, abschneidet oder abpflückt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GO i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 DM geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 9 Heilungsvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gem. § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schriesheim, den 4. November 1985

Die bundes- und landesvorschriftlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

R i e h l , Bürgermeister